



VORZEITIGE ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 45 Abs. 1 BBiG (überdurchschnittliche Leistung)

Für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung werden folgende Voraussetzungen beschlossen:

1. Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Abschlussprüfung 6 Monate vor Ausbildungsende absolviert werden.
2. Der Notendurchschnitt aller vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss benoteten, berufsbezogenen Lernfelder bei Medizinischen Fachangestellten muss mindestens 2,0 betragen. Dabei ist die für das jeweilige Lernfeld zuletzt vorliegende Note zu berücksichtigen.

Im berufsübergreifenden Bereich darf die Einzelnote in einem Fach nicht schlechter als „befriedigend“ (3) sein. Dabei ist die Note im Fach „Sport“ nicht zu berücksichtigen.

3. Die Leistungsbewertung des/r Ausbilders/in muss mindestens die Note „gut“ (2) ergeben.
4. Das Ergebnis der Zwischenprüfung darf keine Mängel aufweisen.
5. Der Ausbildungsnachweis muss einen überdurchschnittlichen Ausbildungsstand dokumentieren und wahrscheinlich machen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes bis zum Prüfungstermin vermittelt worden sind und eine erfolgreiche Prüfungsteilnahme möglich erscheint.

Bad Segeberg, 13. November 2024